



Rat der
Europäischen Union

097856/EU XXV. GP
Eingelangt am 23/03/16

Brüssel, den 18. März 2016
(OR. en)

7281/16
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0081 (NLE)

VISA 80
COAFCR 88

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 149 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem - durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten - Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zur Verwaltung des Abkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 149 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2016) 149 final - ANNEX 1

7281/16 ADD 1

/ar

DG D 1 A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.3.2016
COM(2016) 149 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem - durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten - Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zur Verwaltung des Abkommen zu vertreten ist

DE

DE

ENTWURF
BESCHLUSS NR. ... DES GEMISCHTEN VISAERLEICHTERUNGSAUSSCHUSSES,
EINGESETZT DURCH
DAS ABKOMMEN ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK CABO VERDE
ZUR ERLEICHTERUNG DER ERTEILUNG VON VISA FÜR EINEN KURZFRISTIGEN
AUFENTHALT FÜR BÜRGER
DER REPUBLIK CABO VERDE UND DER EUROPÄISCHEN UNION,

vom
im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union (nachfolgend „das Abkommen“), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in der Erwägung, dass dieses Abkommen am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten ist,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für die Verwaltung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union ist im Anhang zu diesem Beschluss festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu...

Für die Europäische Union

Für die Republik Cabo Verde

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR DIE VERWALTUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK CABO VERDE ZUR ERLEICHTERUNG DER ERTEILUNG VON VISA FÜR EINEN KURZFRISTIGEN AUFENTHALT FÜR BÜRGER DER REPUBLIK CABO VERDE UND DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 1

Vorsitz

Der Vorsitz im Gemischten Visaerleichterungsausschuss wird von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Republik Cabo Verde gemeinsam geführt.

Artikel 2

Aufgaben des Gemischten Ausschusses

- (1) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens hat der Gemischte Visaerleichterungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Durchführung des Abkommens;
 - b) Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung des Abkommens;
 - c) Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Abkommens.
- (2) Der Gemischte Visaerleichterungsausschuss kann Empfehlungen mit Leitlinien oder „bewährten Verfahren“ zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens vereinbaren.

Artikel 3

Sitzungen

- (1) Der Gemischte Visaerleichterungsausschuss tritt bei Bedarf auf Antrag der Vertragsparteien, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, richten die Vertragsparteien die Sitzungen abwechselnd aus.

- (3) Die Sitzungen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses werden von den beiden Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die beiden Vorsitzenden setzen den Sitzungstermin fest und tauschen die erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig – nach Möglichkeit 14 Tage vor der Sitzung – aus, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.
- (5) Die Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, sorgt für die praktische Organisation.

Artikel 4

Delegationen

Die Vertragsparteien teilen einander spätestens sieben Tage vor der Sitzung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Artikel 5

Tagesordnung

- (1) Die beiden Vorsitzenden erstellen für jede Sitzung spätestens 14 Tage vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die einem der beiden Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) Eine Vertragspartei kann mit Zustimmung der anderen Vertragspartei vor der Sitzung jederzeit weitere Punkte auf die vorläufige Tagesordnung setzen. Die Aufnahme weiterer Punkte in die vorläufige Tagesordnung ist schriftlich zu beantragen; den Anträgen wird nach Möglichkeit stattgegeben.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird von den beiden Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung angenommen. Für die Aufnahme eines Punkts, der nicht auf der vorläufigen Tagesordnung steht, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich; diese wird nach Möglichkeit erteilt.

Artikel 6

Sitzungsprotokoll

- (1) Der Vorsitzende, der die Sitzung ausrichtet, fertigt so bald wie möglich einen Entwurf des Sitzungsprotokolls an.
- (2) In der Regel wird im Protokoll zu jedem Tagesordnungspunkt Folgendes aufgeführt:

- a) die dem Gemischten Visaerleichterungsausschuss vorgelegten Unterlagen,
 - b) die Erklärungen, die von einer Vertragspartei zu Protokoll gegeben worden sind, und
 - c) Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen zu bestimmten Punkten.
- (3) Im Protokoll sind auch die Mitglieder der jeweiligen Delegationen unter Angabe der von ihnen vertretenen Ministerien, Stellen oder Einrichtungen aufgeführt.
- (4) Das Protokoll wird vom Gemischten Visaerleichterungsausschuss in seiner nächsten Sitzung angenommen.

Artikel 7

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses

- (1) Der Gemischte Visaerleichterungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zustimmung beider Vertragsparteien.
- (2) Die Beschlüsse des Gemischten Visaerleichterungsausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von einer laufenden Nummer und einer Bezeichnung ihres Gegenstands. Anzugeben ist auch der Tag, an dem der Beschluss wirksam wird. Die Beschlüsse werden von den Vertretern des Gemischten Visaerleichterungsausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Die Beschlüsse werden in zwei Urschriften abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Empfehlungen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses entsprechend.

Artikel 8

Ausgaben

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Visaerteilungsausschusses entstehen, darunter die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation.
- (2) Die sonstigen Kosten für die Organisation der Sitzungen werden in der Regel von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 9

Verwaltungsverfahren

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses nicht öffentlich.
- (2) Die Protokolle und sonstigen Unterlagen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses werden vertraulich behandelt.
- (3) Die beiden Vorsitzenden können einvernehmlich Teilnehmer, die nicht Beamte der Vertragsparteien und der Mitgliedstaaten sind, einladen, die sodann denselben Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.
- (4) Die Vertragsparteien können öffentliche Informationsveranstaltungen organisieren oder die interessierte Öffentlichkeit auf andere Weise über die Ergebnisse der Sitzungen des Gemischten Ausschusses unterrichten.

Für die Europäische Union

Für die Republik Cabo Verde

**DER GESCHÄFTSORDNUNG BEIGEFÜGTE GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES ZUR VERWALTUNG
DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EU UND CABO VERDE
ZUR ERLEICHTERUNG DER ERTEILUNG VON VISA FÜR EINEN
KURZFRISTIGEN AUFENTHALT FÜR BÜRGER DER REPUBLIK CABO VERDE UND
DER EUROPÄISCHEN UNION**

Um die kontinuierliche, harmonisierte und sachgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten, unterhalten die Republik Cabo Verde, die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten zwischen den förmlichen Sitzungen des Gemischten Ausschusses informelle Kontakte, um dringende Fragen zu behandeln. Auf der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses wird über die Behandlung dieser Fragen und die informellen Kontakte Bericht erstattet.